



Begutachtungsentwurf

**betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz
(Oö. KBB-DG) geändert wird
(Oö. KBB-DG-Novelle 2022)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die „fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind“, sind Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache betreffend die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Mit BGBl. I Nr. 185/2021 wurde eine nunmehr österreichweit an den Pädagogischen Hochschulen ins Leben gerufene Ausbildungsschiene, der Hochschullehrgang Elementarpädagogik bzw. der Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik vom Bundes-Grundsatzgesetzgeber im Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz (AE-GG) als fachliches Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte in Kindergarten und Hortgruppen anerkannt und den Landesgesetzgebern eine Frist zur Umsetzung bis 1. September 2022 gesetzt. Dies machte eine Anpassung der oberösterreichischen Ausführungsnormen im Oö. KBB-DG notwendig.

Mit der vorliegenden Novelle wird der Hochschullehrgang Elementarpädagogik auch für die „fachlichen Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstuben“ anerkannt, die in die alleinige Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.

Die schon vor der Novelle als Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte anerkannten Ausbildungen bleiben unverändert, es wird jedoch die wörtliche Terminologie des AE-GG übernommen. Damit geht ein Verzicht auf Verweise auf das Schulorganisationsgesetz einher, um einem künftigen Novellierungszwang durch Änderungen in diesem Gesetz vorzubeugen.

Weitere (geringfügige) Änderungen betreffen die Anpassung des Ablaufs der Eignungsprüfungen von Anerkennungswerberinnen und -werbern nach dem Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich bezüglich der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, aus Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG, bezüglich der weiteren Änderungen aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden - soweit ersichtlich - weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen. Mehrkosten für die pädagogischen Hochschulen ergeben sich auf Grund der Verankerung der Hochschullehrgänge im Studienangebot und nicht auf Grund dieser Novelle.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die nicht durchgängig geschlechtergerechte Textierung des nunmehr novellierten Oö. KBB-DG beruht auf der wörtlichen Übernahme der ebenfalls nicht geschlechtergerecht formulierten Begriffe des Bundesgrundsatzgesetzes. Es darf daraus keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

Die enthaltenen Regelungen dienen dem Entgegenwirken des Fachkräftemangels in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und haben daher positive Auswirkungen auf die Gemeinden und privaten Rechtsträger dieser Einrichtungen sowie auf Familien.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der vorliegende Gesetzentwurf beruht teilweise auf einem Bundesgrundsatzgesetz.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Die Z 1 enthält die notwendigen Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. I Z 2:

Es wird die neue Terminologie des Bundes-Grundsatzgesetzes übernommen, und die Begriffe „Pädagogin bzw. Pädagoge“ in „(Elementar-)Pädagogin bzw. (Elementar-)Pädagoge“ geändert.

Zu Art. I Z 3:

Als fachliches Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstübchengruppen wird in Z 1 lit. c der Hochschullehrgang für Elementarpädagogik aufgenommen. Da dieser Lehrgang im Gegensatz zur Ausbildung an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik eine Praxis nur in Kindergartengruppen, nicht aber mit Kindern in der entsprechenden Altersgruppe vorsieht, wurde als zusätzliches Erfordernis eine Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstübchengruppe im Ausmaß einer wöchentlichen Normalarbeitszeit (= 40 Stunden) vorgesehen.

Als fachliches Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen wird in Übereinstimmung mit dem AG-GG in Z 2 lit. c der Hochschullehrgang für Elementarpädagogik aufgenommen.

Als fachliches Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Kindergartengruppen wird in Übereinstimmung mit dem AG-GG in Z 3 lit. c der Hochschullehrgang für Inklusive Elementarpädagogik aufgenommen.

Zu Art I Z 4:

Die betreffende Bestimmung sah bisher vor, dass eine Anerkennungswerberin bzw. ein Anerkennungswerber nach dem Oö. BAG bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung zu einer nochmaligen Ablegung im nächstfolgenden Kalenderjahr berechtigt war. Gelebte Praxis der zur Abhaltung der Eignungsprüfungen zuständigen Bildungsdirektion ist jedoch das Anbieten von Prüfungsterminen mehrmals pro Jahr.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt daher eine Anpassung, um die nochmalige Ablegung der Eignungsprüfung auch im selben Kalenderjahr zu ermöglichen.

Zu Art I Z 5:

Da im vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr auf Verweisungen auf das SchOG verzichtet wird, war die diesbezügliche Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Zu Art II (Inkrafttreten):

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2022 in Kraft.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz
(Oö. KBB-DG) geändert wird
(Oö. KBB-DG-Novelle 2022)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz (Oö. KBB-DG), LGBl. Nr. 19/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 12:*
„entfällt“

2. *§ 3 Z 2 lautet:*

„2. (Elementar-)Pädagogin bzw. (Elementar-)Pädagoge: Eine Person, die die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 4 erfüllt.“

3. *§ 4 Abs. 1 lautet:*

„(1) Fachliche Anstellungserfordernisse sind:

1. Für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstübengruppen:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik; samt einer Zusatzqualifikation in Früherziehung; oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten samt einer Zusatzqualifikation in Früherziehung; oder
- c) die erfolgreiche Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule und eine Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstübengruppe im Ausmaß von 40 Stunden;

2. für pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik; oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten; oder
- c) die erfolgreiche Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;

3. für pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Kindergartengruppen zusätzlich zur Qualifikation gemäß Z 2 lit. a, b oder c:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung; oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik; oder

- c) die erfolgreiche Absolvierung des Hochschullehrgangs „Inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
4. für pädagogische Fachkräfte in Hortgruppen:
- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher; oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte; oder
 - c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung; oder
 - d) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik mit der Zusatzausbildung Hortpädagogik;
5. für pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Hortgruppen:
- a) zusätzlich zur Qualifikation gemäß Z 4 lit. a oder c die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik; oder
 - b) zusätzlich zur Qualifikation gemäß Z 4 lit. b oder c die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Inklusive Sozialpädagogik; oder
 - c) der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsstudiums mit dem Schwerpunkt Heilpädagogik, Sonderpädagogik oder Inklusive Pädagogik.“

4. *Im § 7 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „im nächstfolgenden Kalenderjahr“.*

5. *§ 12 entfällt.*

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2022 in Kraft.